

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in der Namen-Jesu-Kirche Bonn erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer den Antrag gestellt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:

1. Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
2. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
3. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
4. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.

(2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.

- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Unterstellgebühr wird auf 2.700 € für eine Urne für die gesamte Mindestruhezeit von 15 Jahren festgesetzt.

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.
- (2) Die Verlängerungsgebühr wird auf 180,00 € je Urnenstellplatz und angefangenes Jahr festgesetzt.

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
- (3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
- (2) Die Reservierungsgebühr wird auf 2.700 € für einen Urnenstellplatz für den Zeitraum von 15 Jahren festgesetzt.
- (3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.
- (4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

§ 11 Namenstafel

Das Bistum ist berechtigt, die vom Gebührenschuldner gewünschte Namenstafel nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung im Namen und im Auftrag des Gebührenschuldners von einem Steinmetzbetrieb nach Wahl des Bistums herstellen zu lassen, so dass der Gebührenschuldner den von diesem Steinmetzbetrieb dafür in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen hat, und zwar einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den *01.01.2026*

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller
Generalvikarin

